

12.05.2021

Projektnewsletter IV/2021

Flucht & Menschenhandel

Sensibilisierung, Prävention und Schutz

Neuigkeiten

National

EU-Mission „Irimi“ wird um zwei Jahre verlängert

Der Deutsche Bundestag hat am 21.04. die Verlängerung der Krisenbewältigungsoperation EUNAVFOR (European Union Naval Force) MED (Mediterranean) *Irimi* im Mittelmeer um zwei weitere Jahre [beschlossen](#). Die Mission *Irimi* ist Teil der Gesamtstrategie der Europäischen Union zur Stabilisierung Libyens. Die vorrangige Aufgabe von *Irimi* ist die Umsetzung des Waffenembargos der UN gegenüber Libyen gemeinsam mit der Mission UNSMIL (United Nations Mission in Libya). Darüber hinaus soll *Irimi* einen Beitrag zur Verhinderung der illegalen Ausfuhr von Erdöl aus Libyen leisten und dabei helfen, Schleusungs- und Menschenhandelsnetzwerke im zentralen Mittelmeer zu kappen. In dem Einsatz werden nun für zwei weitere Jahre bis zu 300 Soldat*innen der Bundeswehr eingesetzt.

Noch vor der Abstimmung im Bundestag hat die zivile Seenotrettungsorganisation SOS MEDITERANEE die Abgeordneten in einer Pressemitteilung dazu [aufgefordert](#), gegen eine Verlängerung der Mission *Irimi* zu stimmen, da diese auch die libysche Küstenwache und Marine unterstützt und finanziert. Solange die libysche Küstenwache systematisch geltendes Recht im Mittelmeer breche, dürfe sie keine finanzielle Unterstützung erhalten. „Die Fortsetzung der Ausbildung und der finanziellen Unterstützung der libyschen Küstenwache durch die Bundesregierung kommt der Beteiligung an Völkerrechtsbruch gleich“, sagt Jana Ciernioch, politische Referentin bei SOS MEDITERANEE. Das ist ein Ergebnis des Berichts [Völkerrecht über Bord – Wie die EU die Verantwortung für Seenotrettung im Mittelmeer auslagert](#), den SOS MEDITERANEE im Juni 2020 vorgelegt hat.

Gewaltschutz in Aufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende

In einer Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen werden Maßnahmen des Gewaltschutzes vor allem für geflüchtete Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften thematisiert. Die Anfrage benennt die asyl- und aufenthaltsrechtlichen Restriktionen und verweist auf strukturelle Diskriminierungen hierdurch. Es komme zu einer Missachtung von Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen und somit zu einem Verstoß von Bundes- und internationalem Recht. In der Antwort erklärt die Bundesregierung, dass es die Zuständigkeit der Länder, nicht des Bundes sei, nach § 44 AsylG für die Unterbringung der Asylsuchenden zu sorgen und die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten. Dazu gehöre es auch, einen effektiven Gewaltschutz für Minderjährige zu gewährleisten. Außerdem sollten die Länder nach § 44 Abs. 2a AsylG „geeignete Maßnahmen treffen, um bei der Unterbringung Asylbegehrender nach Absatz 1 den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten“.

Artikel zum Thema Asylbewerberleistungsgesetz

Im [Verfassungsblog](#) wurde ein lesenswerter [Artikel](#) von Dr. Ibrahim Kanalan und Julian Seidl zu den Sanktionsregelungen im Asylbewerberleistungsgesetz und eine verfassungsrechtliche Bewertung derselben veröffentlicht. Es geht um eine Verfassungsbeschwerde (Az: 1 BvR 2682/17) zu den Leistungskürzungen im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Zum einen sei die Wirksamkeit der Leistungskürzungen noch nicht belegt. Zum anderen hat das BVerfG bereits in seiner [Entscheidung zu den Sanktionen im SGB II](#) die „zentralen verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung staatlicher Grundsicherungsleistungen“ hervorgehoben. Diese ergeben sich aus Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG und begründen sich somit aus der Würde des Menschen. Dieser Anspruch auf ein menschenwürdiges Existenzminimum ginge auch nicht durch „unwürdiges“ Verhalten verloren. Die beiden Autoren zweifeln an, ob aufgrund dieser Maßstäbe die „Förderung der Mitwirkungspflicht im Asyl- und Aufenthaltsrecht und die Verhinderung des „rechtsmissbräuchlichen Leistungsbezugs“ ausreichen, um Sanktionen zu rechtfertigen. Es bleibt abzuwarten, wie das BVerfG das Sanktionssystem des AsylbLG bewerten wird und ob es seine Rechtsprechung an das Urteil zu Sanktionen im SGB II anpassen wird.

Neues Netzwerk und Webseite für Bleiberecht

Mehrere NGOs haben sich zusammengeschlossen und das [Netzwerk Bleiberecht statt Abschiebung](#) gegründet. Das Netzwerk und die Webseite sollen Menschen, die von Abschiebung oder Duldung betroffen sind, aber auch Akteure, wie Bildungseinrichtungen, Fachkräfte und die Zivilbevölkerung, über bestehende Bleiberechtsmöglichkeiten aufklären. Des Weiteren fordern sie eine Ausweitung bereits bestehender Gesetze und Regelungen. Das neue Narrativ soll „vom menschenverachtenden Abschiebediskurs hin zur Vision einer antirassistischen, weltoffenen und gemeinschaftlich gelebten Bleiberechtskultur“ führen. Hierfür sollen sich Betroffene, wie auch Unterstützer*innen vernetzen und sich gegenseitig unterstützen. Ziel ist, durch Aufklärung und Austausch mehr Verständnis für Betroffene und auch einen Paradigmenwechsel in der Bleiberechtsdebatte zu erreichen. Die Webseite gibt Betroffenen die Möglichkeit, ihre politischen Forderungen zu stellen und gleichzeitig ein bundesweites Netzwerk aufzubauen.

Innenrevision der BA stellt schwere Mängel bei der Herstellung des Kranken- und Pflegeversicherungsschutzes fest

Eine [interne Revision](#) der Bundesagentur für Arbeit (BA) hat sich mit dem Thema Sozialversicherung von Arbeitslosengeld II-Beziehenden beschäftigt und dabei zum Teil extreme Mängel feststellen können, bspw. ein Maximum der Nichtversicherung von mehr als 31 Monaten. Besonders im Nachteil sind Asylberechtigte und anerkannte Geflüchtete; hier dauerte es durchschnittlich 63 Tage bis der Versicherungsschutz hergestellt war, obwohl der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz Bestandteil des verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimums ist. Der Bericht zeigt nun dringenden Handlungsbedarf auf.

International

EU-Kommission veröffentlicht Strategie mit neuen Rückkehrmaßnahmen

Am 27.04.2021 legte die EU-Kommission ihre [EU-Strategie für freiwillige Rückkehr und Wiedereingliederung](#) vor. Ziel sei es, mehr Menschen zur freiwilligen Rückkehr zu bewegen. Laut EU-Kommission kehrten nur circa ein Drittel der Ausreisepflichtigen aus der EU in ihr Herkunftsland zurück; hiervon weniger als ein Drittel freiwillig. EU-Innenkommissarin [Ylva Johansson](#) sagte: „Unsere neue Strategie für freiwillige Rückkehr und Wiedereingliederung wird es Rückkehrern aus der EU und aus Drittländern leichter machen, Chancen in ihren Herkunftsländern wahrzunehmen, zur Entwicklung ihrer Gemeinschaften beizutragen, das Vertrauen in unser Migrationssystem stärken und ihm zu mehr Wirkung zu verhelfen.“ Außerdem soll die Zusammenarbeit mit Herkunfts- und Transitstaaten intensiviert und mehr Rückkehrberatung angeboten werden. Hierfür soll vor allem die Grenzschutzagentur Frontex eingebunden werden, welche derzeit durch mutmaßliche [Beteiligungen an illegalen push-backs](#) in der Kritik steht.

Laut EU-Kommission sei freiwillige Rückkehr erzwungenen Abschiebungen nicht allein aus dem Grund vorzuziehen, weil sie das Individuum in den Mittelpunkt stelle, sondern auch, weil sie [kostengünstiger](#) sei: „Einer Schätzung des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments zufolge kosten Rückführungen 3414 EUR pro Person, gegenüber Kosten von 560 EUR pro freiwilliger Rückkehr. Die durchschnittlichen Kosten für eine Rückkehr aus einem Transitland werden auf rund 2500 EUR pro Person geschätzt“. Nach Einschätzung des [DRK](#) ist es wahrscheinlich, dass staatliche Stellen ihren Fokus auf die Quantität und nicht auf die Qualität der Beratung für freiwillig Rückreisenden legen. Außerdem sei zu hinterfragen, ob die Ausreisen tatsächlich freiwillig seien. Nur fünf Prozent der beratenen Menschen würden tatsächlich freiwillig ausreisen. Der Rest sei ausreisepflichtig und habe dadurch oft keine andere Wahl, als die Unterstützungsmaßnahmen des Staates anzunehmen. Auch [Ramona Lenz und Nina Violetta Schwarz](#) von medico international stellen die Freiwilligkeit der Ausreisenden in Frage und kritisieren vor allem die Ausweitung des Mandats von Frontex. Da Frontex durch die oben genannten Vorwürfe in der Kritik stehen, sei zu bezweifeln, ob es hier zu einem Vertrauensverhältnis zu den Geflüchteten kommen kann und dadurch zu einer ergebnisoffenen Beratungssituation.

Der KOK schließt sich dieser Kritik an, da der Fokus auf einer fachlich kompetenten Beratung liegen sollte, damit Menschen die für sie bestmögliche Entscheidung treffen können. Es wirkt,

als wolle die EU-Kommission ihren Fokus auf eine möglichst schnelle und günstige Beratung legen.

Bericht des Europarats über die Migration im zentralen Mittelmeerraum 2019-2020

Die [Menschenrechtskommissarin](#) des Europarats Dunja Mijatović hat einen [Bericht](#) veröffentlicht, der die wichtigsten Trends und Entwicklungen im zentralen Mittelmeerraum analysiert. Demnach starben zwischen Juli 2019 und Dezember 2020 über 2.600 Menschen, über 20.000 Geflüchtete wurden nach Libyen zurückgeschickt. Im gleichen Zeitraum wurden mindestens 23 neue Straf- oder Verwaltungsverfahren gegen NGOs eingeleitet, überwiegend in Italien. Sowohl die Niederlande als auch Deutschland verabschiedeten zugleich strengere Auflagen für die Arbeit von Such- und Rettungs-NGOs. Die Menschenrechtskommissarin forderte die Mitgliedstaaten des Europarats auf, für eine schnelle und angemessene Reaktion auf Notrufe zu sorgen, die Menschenrechtsarbeit von NGOs, Such- und Rettungsaktionen sowie Menschenrechtsbeobachtung nicht länger zu behindern und Pushbacks und Pullbacks zu beenden.

Menschenrechtsaktivist*innen sehen in Abschiebungen von Migrant*innen Enforced Disappearances/Erzwungenes Verschwindenlassen

Das Global Legal Action Network und Human Rights 360 haben eine [Beschwerde](#) beim UN-Menschenrechtsausschuss eingereicht, in der sie argumentieren, dass das Abschieben von Migrant*innen einem gewaltsamen Verschwindenlassen gleichkommt. In dem spezifischen Fall geht es um einen syrischen Mann, dem in Deutschland Asyl gewährt wurde und der später nach Griechenland reiste, um nach seinem vermissten 11-jährigen Bruder zu suchen. Dort verhaftete ihn die griechische Polizei, nahm ihm alle persönlichen Gegenstände weg und schob ihn in die Türkei ab, wo er sich drei Jahre lang in einer rechtlich unsicheren Situation befand.

Britische NGOs fordern besseren Zugang zum dortigen Arbeitsmarkt für Betroffene von Menschenhandel

Ein Zusammenschluss von mehreren NGOs im Vereinigten Königreich, die entweder direkt mit Betroffenen von Menschenhandel arbeiten, oder deren Rechte durch Lobbyarbeit stärken, haben anlässlich des sechsten Jahrestags des britischen Modern Slavery Act einen [Bericht](#) veröffentlicht. Darin wird das britische Innenministerium aufgefordert, Betroffene von Menschenhandel besser zu schützen und zu unterstützen, indem ihnen der Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert wird. Betroffene von Menschenhandel werden durch den National Referral Mechanism (NRM), das britische System zur Identifizierung von Opfern von Menschenhandel, identifiziert und in dieser Zeit unterstützt. Während der Unterstützung durch den NRM steht den Betroffenen ein ‚support worker‘, materielle Unterstützung und Rechtsberatung zu. Nach der formalen Identifizierung als Betroffene von Menschenhandel gibt es wenig Unterstützung. Deshalb fordern die NGOs, die Beschränkungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt abzuschaffen. In einer [qualitativen Studie](#) der NGO Kalayaan, werden die Vorteile eines liberaleren Zugangs zum Arbeitsmarkt aufgezeigt, wie die mit legaler Erwerbsarbeit verknüpfte Auszahlung eines fairen Lohns, geregelte Arbeitszeiten und die Möglichkeit der Unterstützung von Familienmitgliedern. Der vereinfachte Zugang zum Arbeitsmarkt würde zu einer Unabhängigkeit der Unterstützung

vom NRM führen und den Betroffenen beim Aufbau eines freien und selbstbestimmten Lebens helfen.

Mehr als 18.000 geflüchtete Minderjährige aus staatlicher Obhut der Aufnahmestaaten verschwunden

Laut dem [Rechercheverbund Lost in Europe](#) – zu dem neben dem britischen *Guardian* u.a. der deutsche öffentlich-rechtliche Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb) gehört – sind zwischen den Jahren 2018 und 2020 insgesamt 18.292 unbegleitete geflüchtete Kinder und Jugendliche aus staatlicher Obhut in ganz Europa verschwunden und nicht wiederaufgetaucht. Alleine im Jahr 2020 wurden 5.500 Minderjährige in zehn europäischen Ländern als vermisst gemeldet.

Eine Schwäche der Analyse ist die unvollständige Datenlage und die damit vermutete Dunkelziffer von verschwundenen Minderjährigen. So erheben Frankreich, Dänemark und Rumänien überhaupt keine Daten. Bulgarien unterscheidet nicht zwischen begleiteten und allein reisenden Kindern und Jugendlichen. Der Austausch der vorhandenen Daten funktioniert auch nicht immer reibungslos. Verena Keck von ECPAT Deutschland [glaubt](#) deshalb, dass die tatsächliche Anzahl vermisster Kinder noch deutlich höher liegt. Sie kritisiert das Fehlen eines europaweit einheitlichen Systems, um Vermisste zu registrieren: „Für Kinder und Jugendliche kann das fatale Folgen haben, da sie in ausbeuterische Situationen und Abhängigkeiten geraten können. Wenn allerdings niemand um diese Kinder und Jugendlichen weiß, sucht auch niemand nach ihnen“.

In Deutschland sind zwischen 2018 und 2020 7.806 unbegleitete Kinder und Jugendliche als vermisst gemeldet worden, 724 von ihnen sind nicht wiederaufgetaucht. Die Zahlen werden vom [Bundeskriminalamt](#) (BKA) erhoben; es weist auf seiner Webseite aber auf die Lücken in der eigenen Statistik hin. Aufgrund verschiedener Problematiken wie Mehrfacherfassungen, fehlender Personalpapiere oder fehlender erkennungsdienstlicher Behandlung sei eine genaue Erhebung nicht möglich. Holger Hofmann, Bundesgeschäftsführer des Deutschen Kinderhilfswerkes, [hält](#) dies „aus Kinderschutzgründen für einen Skandal“. So gäbe es keine belastbaren Zahlen darüber, wie viele geflüchtete unbegleitete Minderjährige von Mehrfachregistrierungen oder fehlerhafter Datenerfassung betroffen sind. Das begünstige kriminelle Netzwerke, Minderjährige auszubeuten.

Rechtliche Entwicklungen

Muster für eine Richtervorlage zur Verfassungswidrigkeit der Grundleistungen im Asylbewerberleistungsgesetz

Alleinstehende Schutzsuchende, die in Sammelunterkünften untergebracht sind, erhalten seit September 2020 nur noch die Regelbedarfsstufe 2 (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG) – das sind 316 EUR monatlich. Zahlreiche Sozialgerichte hegen erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung und haben in Eilverfahren

höhere Leistungen zugesprochen. Das Sozialgericht Düsseldorf hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob die zehnprozentige Leistungskürzung für alleinstehende, analogleistungsberechtigte Personen in Gemeinschaftsunterkünften nach § 2 Abs.1 S.4 Nr. 1 AsylbLG mit der Verfassung zu vereinbaren ist.

Die Gesellschaft für Freiheitsrechte (GfF) hat [Muster für eine Richtervorlage in zwei Varianten](#) zur Verfassungswidrigkeit des § 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG verfasst. Die Richtervorlage ist eine Anregung an die Sozialgerichte, die Regelung nun zügig in einem Hauptsacheverfahren dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen. Die GfF lädt auch Anwält*innen dazu ein, die Mustervorlage in ihren Verfahren zu nutzen, um so eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht anzuregen. Die Richter*innen in Karlsruhe haben Richtervorlagen, die auf öffentlichen Mustern beruhen, in ihrer Entscheidung zu den Hartz-IV-Sanktionen ausdrücklich akzeptiert.

Öffentliche Anhörung zur Weiterentwicklung des AZR

Am Montag, dem 3. Mai 2021, wurde der [Gesetzesentwurf](#) zur Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters (AZR) kontrovers in der [Öffentlichen Anhörung](#) des Ausschusses für Inneres und Heimat diskutiert. Nach dem Gesetzesentwurf soll das AZR zu einer zentralen Datenbank für alle ausländerrechtlichen Fachverfahren ausgebaut werden. Bereits im Vorfeld der Anhörung gab es viele kritische [Stellungnahmen](#), die besonders die politische Geringschätzung des Datenschutzes und des informellen Selbstbestimmungsrechts in Bezug auf nicht-deutsche Staatsangehörige bemängeln.

Die Sachverständigen in der Anhörung hatten eine geteilte Meinung zu der Gesetzesnovelle. So wurde die Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung und dadurch beschleunigte Arbeitsprozesse sowie ein vereinfachter Austausch von Behörden begrüßt. Dagegen wurden allerdings datenschutzrechtliche Bedenken geäußert. Bernward Ostrop vom Deutschen Caritasverband stellte fest, dass eine Zentralisierung Missbrauchsmöglichkeiten berge und damit Gefahren für Personengruppen, die häufig diskriminiert und bedroht werden. Dem Gesetzesentwurf fehle es an transparenteren und besseren Vorschriften für den Schutz der Betroffenen. Auch Dr. Philipp Wittmann, Richter am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, sah die Gefahr eines unkontrollierten Abflusses von Daten an ausländische Stellen und unkontrollierten Zugriffen inländischer Berufsträger*innen, insbesondere hinsichtlich höchstpersönlicher Daten, wie die politische Überzeugung oder geschlechtliche Orientierung von Drittstaatsangehörigen. Dr. Thilo Weichert vom Netzwerk Datenschutzexpertise verwies zudem auf verfassungs- und europarechtliche Verstöße.

Auch der KOK befürchtet Schutzlücken bei der geplanten zentralen Datenspeicherung und der damit verbundenen, jederzeitigen Abrufbarkeit sensibler persönlicher Daten durch unterschiedliche Behörden sowie klare Verstöße gegen die EU-Datenschutzgrundverordnung und das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.

Urteile

Rücküberstellung anerkannter Flüchtlinge nach Griechenland ausgesetzt

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Niedersachsen hat mit dem [Urteil \(10 LB 244/20\)](#) vom 19.04.2021 entschieden, dass anerkannte Schutzberechtigte derzeit nicht nach Griechenland zurückgeführt werden dürfen. Es bestehe die ernsthafte Gefahr, dass der Zugang zu den elementarsten Bedürfnissen in Griechenland nicht gewährleistet ist und damit eine Verletzung von Art. 4 GRCH und Art. 3 EMRK eintritt. Zuvor legten zwei syrische Schwestern Berufung gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts Osnabrück ein. Dieses lehnte ihre Klage gegen einen abgelehnten Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ab. In der [Begründung](#) hieß es, dass sie in Griechenland die Möglichkeit hätten, eine Unterkunft zu finden und der Zugang zu Dingen des täglichen Bedarfs sichergestellt sei. Dem widersprach das OVG und gab an, dass es keine ausreichende Unterstützung seitens des griechischen Staates oder durch Hilfsorganisationen gebe.

Neues aus dem KOK

Forderungskatalog des KOK e.V. zur Bundestagswahl 2021

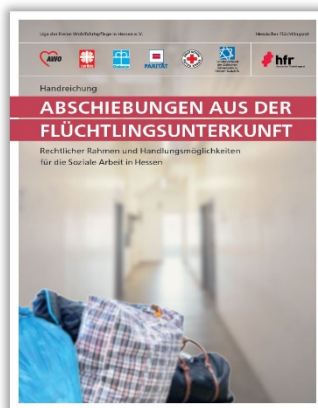
Die derzeitige Politik in Bezug auf Menschenhandel zielt vor allem auf die Strafverfolgung der Täter*innen ab, jedoch sollte hierbei der Schwerpunkt mehr auf den Betroffenen und deren Rechtsansprüchen liegen. Zur Bundestagswahl im September hat der KOK einen [Forderungskatalog](#) mit 10 Forderungen an die Politik gestellt, u.a. die Identifizierung und den Schutz Betroffener von Menschenhandel im Kontext von Flucht und Asyl. Durch die prekären Lebensrealitäten von Asylsuchenden und die restriktive Asylpolitik wird das Risiko für diese erhöht, extremen Formen von Ausbeutung ausgesetzt zu sein. Deshalb fordert der KOK unter anderem, dass Betroffene von Menschenhandel im Kontext von Flucht und Asyl systematisch identifiziert werden und dann bedarfsgerechten Schutz und Unterstützung erfahren. Außerdem soll die besondere Vulnerabilität von Frauen*, die von Gewalt im Rahmen von Flucht/Migration betroffen sind, anerkannt werden und diese durch spezielle Schutzmaßnahmen geschützt werden. Die asylrechtlichen Verschärfungen erschweren die Identifizierung besonders vulnerabler Personen, weshalb diese aufgehoben werden sollen. Zudem sollen die in der Aufnahmerichtlinie festgelegten Mindeststandards für schutzbedürftige Personen in Deutschland vollständig umgesetzt und wieder mehr Gebrauch vom Selbsteintrittsrecht zu Gunsten der Betroffenen bei Verdacht auf Menschenhandel und Ausbeutung im Rahmen der Dublin-VO gemacht werden. Damit Deutschland in Zukunft seinen Schutzpflichten nachkommt und Betroffene von Menschenhandel besser identifiziert und geschützt werden, müssen Abgeordnete und Parteien adäquate Maßnahmen ergreifen und Themenschwerpunkte setzen.

Veröffentlichungen



EMN-Politikbericht 2019 „Migration, Integration, Asyl“

In dem jährlich erscheinenden Politikbericht der nationalen Kontaktstelle des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN) werden die Entwicklungen im Jahr 2019 für knapp ein Dutzend Themenfelder im Bereich der Migrations-, Integrations- und Asylpolitik beschrieben. Der 16. Politikbericht im Rahmen des EMN bietet wie gewohnt einen Überblick über die wichtigsten politischen, rechtlichen und institutionellen Entwicklungen des Jahres 2019 und behandelt u.a. die Themen: internationaler Schutz und Asyl, unbegleitete Minderjährige und andere besonders schutzbedürftige Personengruppen, Integration und Antidiskriminierung, Grenzkontrolle und Visapolitik, irreguläre Migration und Schleusung, Menschenhandel, sowie Migration und Entwicklung.



Handreichung „Abschiebung aus der Flüchtlingsunterkunft“

Der Flüchtlingsrat Hessen hat gemeinsam mit der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen eine wichtige [Handreichung](#) zum rechtlichen Handlungsrahmen und praktischen Handlungsmöglichkeiten für die Soziale Arbeit in Bezug auf *Abschiebungen aus der Flüchtlingsunterkunft* herausgegeben. Mit der Handreichung sollen Mitarbeitende von und in Flüchtlingsunterkünften über die Rechtslage aufgeklärt, Grenzen und Spielräume aufgezeigt sowie Orientierung und Hilfestellung geben werden, damit sie von Abschiebung bedrohte Menschen bestmöglich unterstützen und schützen können. Dies betrifft z.B. Fragen wie: Muss die Polizei in die Unterkunft gelassen werden? Ist man als Mitarbeiter*in verpflichtet, auf Nachfragen Personen zu identifizieren? Muss man das Zimmer von Bewohner*innen aufschließen? Trotz des länderspezifischen Schwerpunkts auf Hessen, gilt das meiste auch für andere Bundesländer.

Termine

Tagung und aktuelle Veröffentlichung zum Thema Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Wohnungsnotfallhilfe

Die BAG Wohnungslosenhilfe e.V. hat zum Thema Gewaltschutz für Frauen in der Wohnungsnotfallhilfe eine [Empfehlung](#) erarbeitet. Diese ist auch der Schwerpunkt der digitalen [Frauentagung](#) der BAG W mit dem Titel *Das Recht auf ein Leben ohne Gewalt – Unterstützung, Schutz und Beratung für gewaltbetroffene Frauen in der Wohnungsnotfallhilfe*, die am 21. und 22.06.2021 stattfindet.

Online-Schulung zur transkulturellen Mediator*in für Gewaltprävention

Das Projekt *MiMi – Gewaltprävention für geflüchtete Frauen, Männer und Familien* sucht für eine kostenlose Online-Schulung zur transkulturellen Mediator*in für Gewaltprävention am 14.05.2021 Teilnehmer*innen. Die Teilnehmer*innen sollten einen guten Zugang zu geflüchteten Familien und Migrant*innen haben und neben guten Deutschkenntnissen eine der folgenden Sprachen beherrschen: Arabisch, Persisch/Farsi, Dari, Englisch, Französisch, Kurdisch, Paschto, Russisch, Serbisch/Bosnisch/Kroatisch, Urdu, Tigrinya, Somali oder Türkisch.

Nach erfolgreicher Teilnahme ist es möglich, selbständig Informationsveranstaltungen für geflüchtete Familien und Migrant*innen in deren Herkunftssprache durchzuführen. Die Mediator*innen werden von MiMi Gewaltprävention Berlin begleitet und unterstützt. Neben der Bereitstellung von mehrsprachigen Materialien gibt es pro Veranstaltung ein Honorar in Höhe von 200 EUR. Mehr Infos zu dem Projekt sowie zu der anstehenden Schulung ist zu finden unter: mimi-gegen-gewalt.de.

Der Newsletter erscheint regelmäßig im Rahmen des Projekts „Flucht & Menschenhandel – Sensibilisierung, Prävention und Schutz“. Das Projekt wird gefördert durch die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration.

*Als Abonnent*in dieses Newsletters informieren wir Sie hiermit über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den KOK. Wir nutzen die von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten ausschließlich dazu, um Ihnen den Newsletter zusenden zu können. Sie können jederzeit Auskunft über Ihre beim KOK gespeicherten, personenbezogenen Daten erhalten sowie Ihr Einverständnis zur Verarbeitung Ihrer Daten widerrufen. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an info@kok-buero.de.*